

An den
Präsidenten des Nds. Landtags
z.Hd. Herrn Kleinwächter
Postfach 4407

30044 Hannover

Vorstand
Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim
Tel.: 0 51 21 / 10 26 83 od. 1 56 05
Fax: 0 51 21 / 3 16 09
E-mail: ngs@nds-fluerat.org
http://: www.nds-fluerat.org

Hildesheim, 22.08.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des AsylbLG – Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen – Drs. 16/2520 vom 02.06.2010
Hier: Stellungnahme des Fördervereins Nds. Flüchtlingsrat e.V., Hildesheim

Sehr geehrter Herr Kleinwächter,

zum o.g. Entwurf einer Änderung des Nds. Aufnahmegesetzes nimmt der Flüchtlingsrat Niedersachsen wie folgt Stellung:

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. setzt sich als landesweite Organisation für die Interessen der in Niedersachsen lebenden Flüchtlinge ein und unterstützt die in der Flüchtlingshilfe tätigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in ihrer täglichen Arbeit in der Beratung und Begleitung Hilfe suchender Flüchtlinge.

In seiner Stellungnahme wird der Flüchtlingsrat deshalb vor allem diejenigen Aspekte des Gesetzesentwurfs aufgreifen müssen, die die berechtigten Interessen der Asylsuchenden und AusländerInnen mit unsicherem Aufenthalt betreffen, sie einschränken oder verbessern. Dennoch sind auch in diesem Zusammenhang Kosten sparende Ansätze in die Überlegungen eingeflossen.

Im Einzelnen:

§ 1 Abs. 1 AufnG

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 vorgenommene Änderung wird ausdrücklich begrüßt. Eine Regelverteilung von Asylsuchenden auf die Gemeinden ist nach Erstaufnahme aus verschiedenen Gründen angezeigt. Niedersachsen finanziert derzeit drei Einrichtungen zur Aufnahme von Asylsuchenden, obwohl für die Erstaufnahme auch bei einem Anstieg der Asylgesuche eine

ACHTUNG: Geänderte Bankverbindung!

- Bankverbindung: GLS Gemeinschaftsbank eG ▪ Konto 4030 460 700 ▪ BLZ 430 609 67
IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 / BIC: GENODEM1GLS
Steuer-Nr. 30/212/41346

Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL

Einrichtung ausreichend wäre. Dies hat auch der Nds. Landesrechnungshof¹ mehrfach kritisiert. Die Unterbringung in Landeseinrichtungen kostet, wie die Landesregierung selbst einräumt, etwa das Dreifache einer dezentralen Unterbringung. Die Erstaufnahme von Asylsuchenden ist gesetzlich auf einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten beschränkt, könnte jedoch auch innerhalb eines Zeitraums von 3 - 6 Wochen abgeschlossen sein.

Das Aufnahmegesetz sollte daher festlegen, dass eine Verteilung auf die Gemeinden unmittelbar nach Abschluss der Erstaufnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten nach Asyl-antragstellung zu erfolgen hat, wie dies auch gesetzlich vorgesehen ist. Eine frühestmögliche Verteilung der Flüchtlinge erscheint nicht nur finanzpolitischen Gründen angezeigt, sondern wäre auch integrationspolitisch sinnvoll, da die Lager des Landes abseits der großen Städte nur beschränkte Möglichkeiten für eine Partizipation und selbständige Lebensführung bieten.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen schlägt daher vor, die Änderungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen: „Die Ausländerinnen und Ausländer werden spätestens drei Monate nach Asylantragstellung auf die Gemeinden verteilt.....“

Darüber hinaus scheint es sinnvoll, zur **Beseitigung von Auslegungsproblemen** bei der **Zuständigkeit** zur Verteilung von Personen, die über das bundesgesetzliche Verteilverfahren nach § 24 AufenthG zu verteilen sind, in **§ 1 Abs. 1 Satz 1 in Nr. 3 AufnG die Personengruppen der §§ 24 Abs. 3 u. 4 AufenthG aufzunehmen.**

Die Grundintention der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderung des **§ 1 Abs. 1 Satz 3 AufnG** zielt auf eine Schließung der so genannten Gemeinschaftsunterkünfte, die einer Aufnahmeeinrichtung angegliedert sind. Dieser Vorstoß wird ausdrücklich begrüßt. Die Auflösung dieser Gemeinschaftsunterkünfte zugunsten einer dezentralen Verteilung ist sozioethisch angezeigt und aus Kostengründen ratsam. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 3 AufnG.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist jedoch der Meinung, dass die Regelung, wonach Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung sind, von der Verteilung ganz oder teilweise ausgenommen werden können, überholt ist und gestrichen werden sollte. Der kurzfristige Aufenthalt von neu ankommenden Flüchtlingen, die in der Erstaufnahme behördlich registriert und angehört werden, um anschließend in eine andere Gemeinde umzuziehen, erfordert von der Standortgemeinde der Erstaufnahmeeinrichtung keine besonderen Anstrengungen oder Integrationsleistungen.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen schlägt daher vor, § 1 Abs. 1 Satz 3 AufnG vollständig zu streichen.

§ 1 Abs. 2 AufnG

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen begrüßt die auch in § 1 Abs. 2 AufnG vorgenommene Regelverteilung der in diesem Absatz genannten Personen auf die Gemeinden.

Es ist jedoch angezeigt, alle AusländerInnen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, in den Personenkreis aufzunehmen, die auf die Gemeinden zu verteilen sind.

¹ Der Bericht des Nds. Landesrechnungshofs vom 08.08.2003 (Az.: 5.2-0326 u. 0323/3-02, Seite 20) kommt zum Schluss, „dass die Asylbewerber grundsätzlich nach einer Woche alle in der ZAST durchlaufenden Stationen absolviert haben und auf die Kommunen verteilt werden können. Sie verbleiben länger, weil die verteilenden Mitarbeiter – wie sie auch bestätigt haben – auch die hinreichende Belegung der ZAST bei ihren Zuweisungen berücksichtigen.“

**Der Flüchtlingsrat Niedersachsen schlägt deshalb vor, in § 1 Absatz 2 AufnG einzufügen:
„7. die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes leistungsberechtigt sind, wenn sie
nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen“**

§ 1 Abs. 3 AufnG

Die in § 1 Abs. 3 m Gesetzentwurf vorgesehene Berücksichtigung familiärer Bindungen sowie vorhandener Betreuungs-, Behandlungs- und weiterer integrationsförderlicher Aspekte als Soll-Vorschrift wird begrüßt. Dies dürfte nicht nur im Interesse der Betroffenen liegen, sondern auch der öffentlichen Hand, da die Nutzung vorhandener Unterstützungsangebote von Angehörigen dazu beiträgt, unnötige zusätzliche Kosten für die Anmietung von Wohnraum oder die Bestellung von Betreuer/innen zu vermeiden. Auch nichtfamiliäre Bindungen zu Freunden, Angehörigen der gleichen Ethnie oder Religionsgemeinschaft etc. sollten Berücksichtigung finden. Dem Wunsch der zu verteilenden Person sollte nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 2 Abs. 2 AufnG

Auch hier wird Intention der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung – die Schließung der so genannten Gemeinschaftsunterkünfte, die einer Aufnahmeeinrichtung angegliedert sind – ausdrücklich begrüßt und zur Begründung auf die Ausführungen zu § 3 AufnG verwiesen.

§ 3 Abs.1 AufnG

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen begrüßt ausdrücklich die Bezugnahme auf die EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates v. 27.01.2003. Mit der Verabschiedung der Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerber/innen in den Mitgliedstaaten wurde die Voraussetzung für eine einheitliche Mindestversorgung von Asylsuchenden geschaffen. In Niedersachsen gibt es – anders als in den 90er – Jahren – keine verbindlichen Mindestanforderungen an die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen und in den Gemeinden. Eine Bezugnahme auf die EU-Richtlinie ist deshalb solange angezeigt, wie eine andere Ausformulierung von Mindeststandards der Aufnahme und Verteilung nach dem AufnG fehlt.

§ 3 Abs. 2 AufnG

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen begrüßt ausdrücklich die vorgenommenen Änderungen der Unterbringungsform zugunsten einer bevorzugten Unterbringung in Privatwohnungen, Die mehrfach und von verschiedener Seite beschriebenen negativen Folgen einer zentralen Unterbringung in Lagern und Gemeinschaftsunterkünften (wie etwa das Fehlen einer eigenständigen Lebensführung, der Mangel an Handlungsmöglichkeiten, ein erschwerter Zugang zu Arbeit und Ausbildung, Spannungen und Konflikten durch Art der Unterbringung, ein hoher Krankenstand usw.)² werden durch die beabsichtigte Änderung weitgehend beseitigt. Durch eine – zuweilen Jahre andauernde - Segregation von Flüchtlingen wird das Erlernen der deutschen Sprache und die Partizipation am gesellschaftlichen Leben, also eine Integration in Deutschland, enorm erschwert, wenn nicht gar verhindert.

² siehe hierzu ausführlich die Studien von Dr. Birgit Behrens <http://www.equal-saga.info/docs/SPuKRegionalanalyse.pdf> sowie von Andreas Beier: <http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/09/diplomarbeit-andreas-beier-2007.pdf>

Der Versuch, ordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. eine Aufenthaltsbeendigung) mit Mitteln sozialer Ausgrenzung durchzusetzen, ist fragwürdig und ist in vieler Hinsicht kontraproduktiv, gerade wenn die Betroffenen am Ende doch in Deutschland bleiben. Insbesondere Kindern und Jugendlichen werden Entwicklungschancen – egal ob ihre Zukunft in Deutschland oder in irgendeinem anderen Land der Welt liegen mag – in zentralen Einrichtungen oft nachhaltig verbaut. Die unbestritten günstigere Variante der privaten Wohnraumversorgung hilft darüber hinaus, Kosten zu sparen.

Die meisten Kommunen präferieren schon jetzt eine dezentrale Unterbringung: Die überwiegende Mehrzahl der verteilten Flüchtlinge (86%) wohnt in eigenen Wohnungen, wie aus einer Umfrage der Landesregierung an die Kommunen (Stichtag 01.06.2010) hervor geht³. Immerhin lebten jedoch zu dem genannten Stichtag von 11.645 kommunal untergebrachten Flüchtlingen noch 1.230 Personen – teils schon über viele Jahre – in Gemeinschaftsunterkünften. Unter Berücksichtigung aller Flüchtlinge, also auch der vom Land in Lagern untergebrachten Menschen, leben in Niedersachsen über 20% der Betroffenen in Gemeinschaftsunterkünften⁴.

Um den verteilten Personen das Ankommen in den Gemeinden zu erleichtern, die Integration zu fördern und eine Wohnungssuche zu ermöglichen, sollte jedoch grundsätzlich eine befristete Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften möglich sein. Eine solche Regelung hat sich auch im erwähnten „Leverkusener Modell“ bewährt.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen schlägt deshalb nachfolgende Änderung des §3 abs. 2 AufnG vor: „(2) Personen, deren Verteilung in diesem Gesetz geregelt ist, werden grundsätzlich auf dem freien Wohnungsmarkt untergebracht. Eine vorübergehende Unterbringung in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft zum Zwecke der Wohnraumsuche ist möglich. Dies gilt nicht für Personen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne von Absatz 3.“

§ 3 Abs. 3 AufnG

Die besondere Heraushebung und Privilegierung vulnerabler Gruppen insbesondere im Hinblick auf deren grundsätzliche Unterbringung in Privatwohnungen oder entsprechenden bedarfsgerechten Einrichtungen wird vom Flüchtlingsrat Niedersachsen ausdrücklich begrüßt. Diese Anpassung ist eine sinnvolle und notwendige Implementierung entsprechender Regelungen der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rats vom 27.01.2003 (sog. Aufnahmerichtlinie) in das Aufnahmegesetz, das für Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere Opfer von Gewalt und Folter, eine gegenüber anderen Asylsuchenden privilegierte Behandlung vorsieht.

§ 4 AufnG

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht leider keine Änderungen der Kostenerstattung vor. Bereits in unserer Stellungnahme vom 30.01.2004 zur Änderung des AufnG hielten wir Zweifel für angebracht, dass die in § 4 AufnG zugrunde gelegte Höhe der Kostenabgeltung ausreicht, um den tatsächlichen Kostenaufwand zu decken. Nicht zuletzt die Kürzung des errechneten Durchschnittsbedarfs um eine so genannte „Interessenquote“ in Höhe von 10% bedeutete aus unserer Sicht eine reale Kostenabwälzung zugunsten des Landes auf die Kommunen. Darüber hinaus ist auch heute nicht nachvollziehbar, warum in Einrichtungen des Landes die Kostensätze um ein Vielfaches höher liegen, als das Land selbst den Kommunen erstatten will. Die ohne Zweifel nicht ausreichenden Erstattungspauschalen haben u.a. zur Folge, dass Personen, die nach dem AufnG auf die Gemeinden verteilt werden, in Obdachlosenunterkünften untergebracht werden. Eine Voraussetzung für die Vermeidung derartiger Praktiken ist eine adäquate Kostenerstattung. Der

³ <http://www.nds-fluerat.org/5694/aktuelles/5694/>

⁴ Ebd.

Flüchtlingsrat Niedersachsen mahnt deshalb eine über den Preisausgleich hinausgehende Erhöhung der Kostenpauschale von mindestens 20% der gegenwärtigen Erstattungssatz von 4.270,00 € auf mindestens 5.124,00 € an.

Der Flüchtlingsrat schlägt deshalb vor, in § 4 Absatz 1, Satz 1 AufnG die Worte „eine jährliche Pauschale in Höhe von 4.270 €“ durch die Worte „eine jährliche Pauschale in Höhe von 5.124 €“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Grehl-Schmitt', written in a cursive style.

Norbert Grehl-Schmitt
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
- Vorstand